Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 43

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Förderung der Berufslehre beim Deifter.

Der Schweizer. Gewerbeverein ift gewillt, eine angemessene Bergütung in Form eines Juschusses zum Lehrgeld bis auf ben Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

muftergültigen Beranbildung von Lehrlingen

thre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Besähigung für Erfüllung nachgenannter Berpstichtungen genügende Gewähr bieten.

1 Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.

Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigfeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Wertftätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch ber gewerblichen Fortbildungs- ober Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.

Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Stternhause verbleiben fann, in seinem eigenen Saushalt Roft und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpstegung und zweckmäßige Erziehung in berfelben die Berantwortlichkeit

übernehmen.

Der Lehrvertrag ift nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizer. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgetellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist bezonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerdung treten.

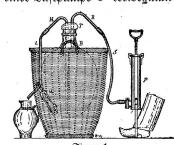
Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Unmeldungen und mit möglichfter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbe-vereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: "a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben threr Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Settion des Schweiz. Gewerbevereins sind, und c) an beren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule

Sandwerfsmeister, welche ben geforderten Berpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugniffe bis spätestens ben 31. Januar 1899 schriftlich anzumelben.

Die bezüglichen Bflichtenhefte und Anmeldungsformulare tonnen beim Setretariate des Schweizer. Bewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weitern Austunfterteilung bereit ift, be-

Borrichtungen zur Berhütung von Unglücksfällen in Fabriken.

Verschiedene Apparate dienen zur Vermeidung des Spritens beim Ausgießen der Säure. Um die Korbflaschen beim Entleeren nicht von der Stelle bewegen zu muffen, kann die Säure-Ballon-Entleerung mit Pumpe von Gebr. Schnorf, chemische Fabrik in Uetikon am Zürichsee angewendet werden, siehe Figur 1. In den Hals B der Korbstasche werden, wie bei einer sogen. Sprigflasche, zwei Glasröhren R und H mit Lehm= oder Kittpfropfen T eingesetzt. Mittelst einer Luftpumpe P treibtsman Luft durch den Schlauch S und die kürzere der



beiden Röhren R in den Raum über die Säure, bis diese so erzeugte Pres= fion genügt, die Flüffig= feit durch das andere bis auf den Boden des Bal= lons reichende heber= artige Rohr H auszutreiben. Da bann als= bald die Heberwirkung

[2260

Figur 1. zur Geltung kommt, kann die Pumpe weggenommen und der Ausfluß durch einen am Kautschukschlauch L angebrachten Quetschhahn nach Belieben unterbrochen merden.

Um das Sprigen beim Ausgießen zu verhindern, hat sich die Bentilationsklappe von J. Better, Glashandlung bestens bewährt (siehe Figur 2). Dieselbe besteht aus einer Weichgummikappe

W. die über den Ballonhals gestülpt wird, und aus einer mit derselben zu einem Stück vereinigten gebogenen Hartgummiröhre H. Für den Eintritt der Luft ist im Hals derselben ein

durchbohrter Zapfen mit einem nach innen sich öffnens den Ventil V angebracht.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

Fig. 2.